



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die
Gemeinde Ebhausen
Marktplatz 1
72224 Ebhausen**

Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nagoldtalblick“ vom
28.01.2022

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 14.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nagoldtalblick am nördöstlichen Ortsrand Ebhausens als allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern, dem 2,48 ha Naturraum und Landschaft geopfert werden sollen, ist aufgrund der nachfolgenden Punkte abzulehnen.

Es werden ca. 5660 m² des europaweit geschützten FFH-Lebensraumtyps ‚Magere Flachlandmähwiese‘ und etwa 3300 m² Streuobstwiese zerstört, die nach § 33a NatSchG einem Erhaltungsgebot unterliegen. Das Baugebiet wird teilweise außerhalb des im geltenden Flächennutzungsplan als Siedlungsgebiet ausgewiesenen Bereiches und im östlichen Randbereich in einem regionalen Grünzug geplant.

Durch dieses Baugebiet gehen Ackerflächen unwiederbringlich für die landwirtschaftliche Produktion verloren.

Da der Bebauungsplan die nachfolgenden Mängel aufweist, zweifeln wir seine Rechtmäßigkeit an.

Schutz der wertvollen Streuobstbestände

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten keine nennenswerten Angaben zum Schutz der überplanten Streuobstbestände. Ein Ausgleich soll laut der Begründung zum Bebauungsplanentwurf im Verbund mit weiteren entfallenden Obstwiesen in einem weiteren Plangebiet „Nagoldblick II“ erfolgen.

Streuobstbestände des Naturraumes „Schwarzwald Randplatten“ im Kreis Calw und den benachbarten Landkreisen gehören zu den bedeutendsten

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart

Tel. 0711.966 72-0

Fax 0711.966 72-33

NABU@NABU-BW.de

www.NABU-BW.de

Ust.ID-Nr. DE 146122896

VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010

IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10

BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438

IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38

BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

Streuobstgebieten Mitteleuropas, die es laut LUBW zwingend zu erhalten gilt. Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg -Württemberg ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1500 m. Primärzweck der Vorschrift ist, laut dem Gesetzgeber, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen zu begegnen (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 16/8272 S. 44). Der Gesetzgeber hat klar statuiert, dass es „Sinn und Zweck der Regelung des § 33a ist, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und insbesondere gefährdete Bestände an Ortsrandlagen zu bewahren (Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/8272, S. 44). Streuobstbestände haben aufgrund ihres Sortenreichtums eine enorme genetische Vielfalt und sind äußerst bedeutend für die Biodiversität. Auch dieser Bestand zählt zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas und ist von wesentlicher Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahre 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet (Kategorie 2). Ein Ausgleich des gewachsenen Streuobstbestandes durch Neupflanzung kann die Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erhalt der Artenvielfalt nicht in einem zeitlichen Zusammenhang ersetzen. Bis eine Neupflanzung an Charakter und ökologischer Vielfalt an alte Baumwiesen heranreicht, dauert es Jahre bis Jahrzehnte.

Für den Verlust der Streuobstfläche ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG erforderlich. Umwandlungen von Streuobstbeständen müssen beantragt und genehmigt sein, bevor die Rodung stattfindet. Die Genehmigungsvoraussetzungen müssen bereits auf Planungsebene geklärt sein und eine Genehmigung muss bei Satzungsbeschluss vorliegen.

Sowohl der entfallende Bestand an Streuobst, als auch die vorgesehene Ersatzpflanzung lässt sich nicht exakt nachvollziehen. Absehbar ist aber, dass die Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Streuobstbestandes auf einer kleinen Fläche in einem weit entfernten Gewann ohne Bezug zu bestehenden Streuobstbeständen, weder als gleichartig noch in räumlich-funktionalem Bezug gewertet werden kann. Die Fläche soll zudem zu Zwecken der Aufwertung von Flachlandmähwiesen dienen. Nutzungskonflikte sind so vorprogrammiert und das jeweilige Ziel der Maßnahmen schwerer zu erreichen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den § 33 a NatSchG sind fachlich nicht vorstellbar. Vom Erhaltungsgebot dieses Lebensraums kann daher nicht abgesehen werden.

Durch die Einkreisung der Flst. Nr. 3017 bis 3019 durch Bauplätze wird die ökologische Verbindung der Tier- und Pflanzenwelt mit dem anschließenden Naturhaushalt unterbunden. Zudem scheinen laut den Planunterlagen neue Erschließungsstraßen in dem Streuobstbestand geplant zu werden. Dies ist naturschutzfachlich abzulehnen.

Ausgleichsmaßnahmen und Berechnung der Biotoppunkte

Die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz weist enorme Diskrepanzen, ein enormes Defizit an Ökopunkten und damit auch an Ausgleichsmaßnahmen auf. Eine neue fachlich sinnvolle und rechtlich abgesicherte Konzeption muss erstellt werden.

Artenschutz & deren Ausgleichsversuche

Die wesentliche Bedeutung besteht für das hohe Artenspektrum verschiedener Fledermausarten, die alle nach BArtSchVO streng geschützt sind. Hierbei ist besonders auf die Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) zu achten. Es handelt sich hierbei um „eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse“, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen werden müssen. Das überplante Gebiet wird von ihr als Jagdgebiet genutzt.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für diese Artengruppe können den geplanten Eingriff nicht ausgleichen.

Die geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG in Form von Fledermauskästen für verlorene Sommerquartiere sind ungeeignet, die Jagdhabitatverluste für das Große Mausohr zu kompensieren. Das geplante Verbringen von Habitatbäumen an geeignete Ersatzstandorte mit ähnlichen Ausgangsbedingungen ist nicht nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Fledermausquartiere genügen den Ansprüchen dieser Arten nicht. Der Bebauungsplan enthält auch keine Festsetzungen zur Größe und Lage dieser Ersatzmaßnahme und kann daher die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht nachvollziehbar ausschließen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten weist außerdem Vorkommen des streng geschützten Grünspechts nach, für den die überplante Fläche als bedeutendes Nahrungshabitat dient.

Zentrale Gefährdungsursache für den Grünspecht ist der Rückgang von Streuobstbeständen, die vor allem auch zum Erhalt dieser Art gemäß Paragraph 33 a NatSchG Streuobstwiesen unter Schutz gestellt wurden. Laut dem Planunterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust des Nahrungshabitates geplant. Ohnehin gelingt es in der Regel nicht, Grünspechthabitate in ihrer Funktion wiederherzustellen. Der Grünspecht hat auch in Bezug auf die Nahrungssuche ganz spezifische Ansprüche an seinen Lebensraum. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG kann mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auch für den Grünspecht nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen wie beispielsweise xylobionte Käfer und Insekten sind trotz dem Vorhandensein von zahlreichen Spalten, Höhlen, Rissen und abplatzender Rinden in und an dem alten Obstbaumbestand nicht abschließend untersucht worden und lassen daher keine rechtssichere Beurteilung zu.

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzpflanzungen, Ersatzhabitaten für Fledermäuse, Vogelbrutstätten und des Eidechsenhabitats müssten zum Zeitpunkt der Rodung des Gebiets bereits funktionieren. Dies liegt jedoch in weiter Ferne.

FFH-Mähwiesen

Der geplanten Bebauung werden ca. 5660 m² Magere Flachlandmähwiesen (FFH Lebensraumtyp 6510) mit Obstbaumbestand zum Opfer fallen.

Flachlandmähwiesen stellen einen wichtigen Lebensraum z.B. für zahlreiche Insektenarten dar. Wir haben hierfür eine hohe Verantwortung, die sich in der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland zum 1. März 2022 niederschlägt. Durch § 30, Abs. 2, Nr. 7 BNatSchG sind seither die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen und somit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Wegen des rückläufigen Bestandes an extensiven Mähwiesen klagt die Europäische Kommission zurzeit gegen Deutschland da die vereinbarten

Ziele der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von Deutschland nicht eingehalten werden. Deutschland habe es versäumt für einen ausreichenden Schutz dieser Lebensräume zu sorgen. Tatsächlich geht nach unseren Erkenntnissen der Verlust an Vielfalt trotz dieser Richtlinie ungebrems weiter. Die Ausweisung von Baugebieten trägt erheblich dazu bei.

Bei einer Zerstörung dieses Lebensraumes –z.B. durch ein Baugebiet- muss als naturschutzfachlicher Ausgleich eine neue FFH-Mähwiesen als CEF-Maßnahme (vorgezogene Maßnahme) angelegt werden. Sie muss in Qualität und Quantität in räumlichem Zusammenhang entwickelt werden. Die Untere Naturschutzbehörde muss diesem Vorgehen zustimmen. Eine solche Mähwiese ist vor dem Eingriff, das heißt vor den Erschließungs- bzw. Rodungsmaßnahmen vollständig zu entwickeln. Die Untere Naturschutzbehörde muss die neu entwickelte Mähwiese anerkannt und die Verträglichkeit dokumentiert haben. Die typische Artenzusammensetzung muss beispielsweise erreicht sein.

Die Planunterlagen benennen zwar die Flurstücke für die nötigen Ausgleichsmaßnahmen. Es fehlen aber beurteilungsfähige Angaben zu Maßnahmen und Konzepten auf den Kompensationsflächen bzw. zu Alternativmaßnahmen für den Fall, dass die Maßnahmen nicht greifen.

Wir haben erhebliche Zweifel ob die benannten Grundstücke geeignet sind, den geplanten Eingriff auszugleichen. Sie befinden sich nicht in der vorgeschriebenen räumlichen Nähe und sollen auf einer Teilfläche von 3300 m² mit Obstbäumen bepflanzt werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben und muss daher abgelehnt werden.

Regionaler Grünzug und Landschaftsplan

Der östliche Randbereich des geplanten Baugebietes ragt in einen regionalen Grünzug und liegt außerhalb des im Landschaftsplan definierten Siedlungsrand. Zur Sicherung der ökologischen, gestalterischen und der Erholungsfunktion sind in solchen Gebieten neue Siedlungsansätze grundsätzlich nicht zulässig. Nachdem der Wohnflächenbedarf unseres Erachtens nicht plausibel nachgewiesen ist, lässt sich kein Interpretationsspielraum für eine Baugebietsausdehnung in diese Bereiche nachvollziehen.

Biotopverbund

Nach wie vor haben wir in Baden-Württemberg einen hohen Verlust an biologischer Vielfalt zu verzeichnen. Sehr viele unserer Tier- und Pflanzenarten haben abnehmende Bestände. So sind nach den Roten Listen etwa 40 Prozent der Arten unseres Landes als gefährdet eingestuft. Auch viele Lebensräume unserer Arten wie zum Beispiel Trockenrasen, Mähwiesen oder Moore sind bedroht.

Zersiedelung und die intensive Landnutzung sind dafür die wesentlichen Ursachen. Viele Biotope sind für das Überleben von Arten zu klein und die isolierte Lage der Lebensräume erschwert den Austausch zwischen den Populationen. Auch die Klimaentwicklung erfordert Anpassungen der Natur, da sich Verbreitungsgebiete von Arten verschieben. Ein landesweiter Biotopverbund unterstützt und fördert zum einen den Erhalt der wertvollen biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg. Zum anderen ermöglicht er aber auch Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse von Tieren und Pflanzen als Reaktion auf den Klimawandel.

Bereits seit 2002 ist der Biotopverbund rechtlich zwingend vorgeschrieben (§ 20 BNatSchG). Es gilt, einen Biotopverbund auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche zu verwirklichen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe hat Baden-Württemberg 2015 den Fachplan Landesweiter Biotopverbund – eine landesweite Fachplanung in das Naturschutzgesetz des Landes (§ 22 NatSchG) aufgenommen. Dieser ist seither bei allen Planungen verbindlich zu berücksichtigen.

Der Großteil des Plangebiets besteht aus Kernräumen und Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Diese Flächen sollen nicht bebaut werden. Auf einem Großteil der betreffenden Fläche sei nicht mit einem vollständigen Verlust der Biotopverbund Funktion zu rechnen. Teilverluste könnten mit der Entwicklung von Biotopverbundflächen aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen kompliziert werden. Weitere Angaben zur weiterhin funktionstüchtigen Verbundwirkung und zu den angestrebten Ausgleichsmaßnahmen sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Aufgrund dieser fehlenden Nachweise ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich und muss in derzeitigem Zustand abgelehnt werden.

Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht außer der Bebauung schützenswerter Streuobstbestände auch die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie Wiedervernässung von Feuchtgebieten, nennenswerte Baumpflanzaktionen und deren langfristige fachgerechte Pflege, Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, etc. möglich und heute unabdingbar. Zum gesetzlich erforderlichen Ausgleich der artenschutzrechtlichen Eingriffe müssen weitere Landwirtschaftsflächen umgenutzt werden.

Des Weiteren ist nicht nachgewiesen, dass in Anbetracht der großzügigen Planung für Einzel- und Doppelhäuser auf ca. 2,5 Hektar die Schaffung von Wohnraum an dieser Stelle und in diesem Umfang in Bezug auf das Interesse des Erhalts des Streuobstbestands überwiegt. Die bloßen Verweise der Gemeinde Ebhausen über keine Baugrundstück mehr zu verfügen, auf die die Gemeinde Zugriff hat, reicht nicht um ausreichend darzulegen, weshalb ein Bedarf an Bauland besteht. Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig zu aktivieren. Ebenso müssen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser zwingend umgesetzt werden. Der ermittelte Flächenbedarf ist einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2017, Plausibilitätsprüfung der Bauflächen Bedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB). Eine Alternativenprüfung, bspw. die Verkleinerung des Baugebiets, Erhaltung des Streuobstbestands als Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans, ist nicht erkennbar erfolgt.

Klimarelevanz der Planung

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht soweit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Die Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht erkennbar hydraulisch berechnet oder planerisch abgearbeitet.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Gemeinde Ebhausen muss zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Fazit

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde Ebhausen durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Seite 9/9



Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw

Obere Naturschutzbehörde, RP Karlsruhe, Frau Bach